

## **Grundsatzurteil des BSG: Sozialhilfe für Unionsbürger**

Von RAin Eva Steffen, Köln

Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Alimanovic* (C-67/14) musste das BSG nun noch über die offene Frage der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses bei Unionsbürgern mit dem verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum entscheiden.

### **SGB II-Ausschluss**

Nicht nur Arbeitsuchende, sondern auch diejenigen Unionsbürger, die über gar kein Freizügigkeitsrecht verfügen, werden vom BSG im Wege eines „Erst-Recht-Schlusses“ vom Ausschlusstatbestand des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II erfasst.

### **Aber SGB XII-Leistungen**

Zwar sind arbeitssuchende Unionsbürger auch nach § 23 Abs. 3 SGB XII von Leistungen ausgeschlossen. Dieser Leistungsausschluss erfasst jedoch nur den Rechtsanspruch, so dass jedenfalls Sozialhilfeleistungen nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII im Ermessenswege zu erbringen sind. Macht die Ausländerbehörde von der Möglichkeit zur Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts keinen Gebrauch, obwohl die Möglichkeit hierzu besteht, ist der Aufenthalt eines Unionsbürgers nach Ablauf von 6 Monaten als so verfestigt anzusehen, dass dieses Ermessen aus Gründen der Systematik des Sozialhilferechts und der Vorgaben des BVerfG auf Null reduziert ist. In diesem Fall ist regelmäßig zumindest Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu erbringen. Die Vorschrift des § 21 SGB XII, wonach kein Anspruch besteht, wenn dem Grunde nach ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, sperrt einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII im Falle eines gesetzlichen Leistungsausschlusses nicht.

### **Beweispflicht der Behörde**

Will ein Jobcenter den Ausschlusstatbestand anwenden und Leistungen versagen oder entziehen, muss es aber zunächst den Nachweis führen, dass ein Aufenthalt tatsächlich allein zum Zweck der Arbeitssuche gegeben ist. Besteht ein anderes Aufenthaltsrecht, greift der Leistungsausschluss von vornherein nicht. Dies war allerdings in dem vom BSG entschiedenen Fall einer rumänischen Familie nicht der Fall. Sie waren allein zum Zweck der Arbeitssuche eingereist und zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung bereits seit zwei Jahren im Bundesgebiet aufhältig, ohne dass Aussicht auf Erfolg für die Arbeitssuche bestand. Sie verfügten auch nicht über ein anderes Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht. Der SGB XII-Leistungsträger wurde daher beigeladen und zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII verurteilt.

**Kritik:** Das BSG „löst“ die Frage nach der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses von existenzsichernden Leistungen nach einem „Voraufenthalt“ von 6 Monaten über eine Ermessensregel im SGB XII. Der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist aber dem Grunde nach unverfügbar und muss nach den ausdrücklichen Vorgaben des BVerfG gerade unabhängig von der Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsperspektive durch einen gesetzlich verankerten Rechtsanspruch gewährleistet werden. Er darf gerade nicht in das Ermessen gestellt werden (BVerfG, U. v. 18.7.2012 ANA 2012, 29 f. - Dok 1697, dort Rn. 88, 91, 120). Das BSG entzieht sich mit dieser Entscheidung einer Vorlage an das BVerfG.

### **Anderes Aufenthaltsrecht**

Das BSG hatte am 3.12.2015 darüber hinaus noch über zwei weitere Fälle zu entscheiden, zu denen bisher nur Terminsberichte vorliegen:

Die beim BSG anhängige Sache *Alimanovic* (B 4 AS 43/15 R) wurde an das LSG NRW zurückverwiesen, da ein anderes Aufenthaltsrecht in Betracht kommt: Nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 haben Kinder von (ehemaligen) Arbeitnehmern Anspruch auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung. Eltern(-teile) haben ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung der elterlichen Sorge, das nicht von der Sicherstellung des Lebensunterhaltes abhängt (EuGH, U. v. 23.2.2010, C-480/08 (*Teixeira*), ANA 2010, 11 - Dok 1243).

Für die Dauer der Ausbildung greift der Leistungsausschluss daher weder für die Kinder noch für die Eltern.

### **Europäisches Fürsorgeabkommen**

Im anderen Fall ging es um einen griechischen Staatsangehörigen, der über kein anderes Aufenthaltsrecht oder Freizügigkeitsrecht verfügt. Als Grieche hat er aber einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen gem. Art. 1 EFA i.V.m. § 23 Abs. 1 SGB XII. Da die Bundesregierung bezogen

auf das SGB XII keinen Vorbehalt erklärt hat, sind Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erbringen. Ein Ermessen besteht hier nicht. Die Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 S. 1 Alt 2 SGB XII findet auch hier von vornherein keine Anwendung. Der Anspruch auf Gleichbehandlung erfordert allerdings einen erlaubten Aufenthalt des Staatsangehörigen aus einem Vertragsstaat des EFA, der jedenfalls bei einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche gegeben wäre (B 4 AS 59/13 R).

[Eva.Steffen@koelner-advokaten.de](mailto:Eva.Steffen@koelner-advokaten.de)

*Anmerkung des Redakteurs:*

*S. die Ausführungen der Verfasserin: EuGH zum Leistungsausschluss für Unionsbürger: Was nun? Umwege und Auswege, ANA 2015, 47.*

*BSG, U. v. 3.12.2015, B 4 AS 44/15 R*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Fundstelle: Dokument 2431 im Internet*

Quelle: ANA-ZAR, Heft 1/2016, 2 - <http://tinyurl.com/zmtalsd> (PDF)